

Geschichte Frankreichs
in Quellen und Darstellung · Band 2

Geschichte Frankreichs in Quellen und Darstellung

Band 2: Von Napoleon bis zur Gegenwart

Herausgegeben von Georg Kreis

Reclam

RECLAMS UNIVERSAL-BIBLIOTHEK Nr. 17067

Alle Rechte vorbehalten

© 2015 Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG, Stuttgart

Gestaltung: Cornelia Feyll, Friedrich Forssman

Gesamtherstellung: Reclam, Ditzingen. Printed in Germany 2015

RECLAM, UNIVERSAL-BIBLIOTHEK und

RECLAMS UNIVERSAL-BIBLIOTHEK sind eingetragene Marken

der Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG, Stuttgart

ISBN 978-3-15-017067-0

www.reclam.de



Inhalt

Vorwort 7

- I. Regimewechsel, Regierungsbildungen, Staats- und Parteipolitik 9
- II. Innen-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik 69
- III. Traditionelle Außenbeziehungen, Sicherheitspolitik und Unabhängigkeitskampf 163
- IV. Kolonialpolitik 223
- V. Europapolitik 275
- VI. Zeittafel 318

Chronologisches Verzeichnis der thematisch geordneten Quellen 325

Thematisch-chronologisches Verzeichnis der Textquellen und Darstellungen 329

Verzeichnis der Quellensammlungen 334

Verzeichnis weiterführender Literatur 335

Abbildungsverzeichnis 336

Vorwort

Auf den ersten Band, der die Geschichte Frankreichs in 110 Quellen und Darstellungen vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution präsentiert, folgt nun ein zweiter Band mit 145 Quellen zum Zeitraum von 1800 bis zur Gegenwart. Wiederum wird in neuartiger Kombination von historischem Originaltext und kommentierender, einordnender Darstellung ein Abriss der politischen Geschichte Frankreichs vermittelt, dessen Ziel es ist, eine aus den historischen Dokumenten lebende, fortlaufend lesbare Geschichte zur Verfügung zu stellen.

Die Dokumente dieses Bandes werden nicht in einer einzigen chronologischen Ordnung, sondern in fünf Zeitsträngen präsentiert. Dies geschieht in der Absicht, die Dokumente stärker thematisch zusammenzufassen. Nicht in allen Abschnitten tritt ihr Charakter als thematische Gruppe gleich stark in Erscheinung: Im ersten Teil soll die Abfolge der Regime einigermaßen zur Geltung kommen. Der zweite Teil ist dann aber so breit angelegt, dass hier die Zusammenfassung vor allem über den einleitenden Vorspann erreicht wird. In den folgenden Teilen (3, 4 und 5) gibt es Überlappungen und/oder Parallelen zwischen dem, was als traditionelle Außenpolitik, Kolonialpolitik und Europapolitik analytisch getrennt worden ist. Ein strikt chronologisch geordnetes Verzeichnis der Dokumente am Schluss des Bandes dient dazu, die zeitliche Nähe der verschiedenartigen Dokumente sichtbar zu machen, so rücken beispielsweise ein Dokument zur Schulfrage und zur Schaffung eines tunesischen Protektorats 1881 in direkte Nachbarschaft, obwohl die beiden Vorgänge nichts miteinander zu tun haben.

Die Reihe ist sowohl als Einführung für Schüler und Studierende geeignet als auch für Interessierte, die ein Kompendium

der wichtigsten Quellen und Ereigniszusammenhänge der französischen Geschichte suchen. Die Quellensammlung konzentriert sich auf französische Quellen zur Geschichte Frankreichs. Bei längeren Quellentexten wurden Auszüge gewählt, die sinnvolle Einheiten bilden, um den Charakter des Dokuments zu wahren.

Einführungstexte geben jeweils einen Überblick über die Epochen oder Themenbereiche; kurze Erläuterungen umreißen den Kontext der Quelle, und Anmerkungen geben weitere Verständnishilfen. Die Quellennachweise geben zunächst die Bezugsquelle und sekundär, soweit dort angegeben, auch die früheren Quellen an. »D« markiert, dass die Bezugsquelle in deutscher Sprache ist, »F«, dass die Quelle speziell für diese Edition übersetzt worden ist. Vereinzelt Quellen werden direkt vollständig nachgewiesen; wiederholt benutzte Quellensammlungen dagegen werden nur abgekürzt angegeben. Ein Verzeichnis dieser Sammlungen findet sich am Schluss des Bandes zusammen mit einer Zeittafel und Hinweisen auf jüngste Gesamtdarstellungen der Geschichte Frankreichs in deutscher Sprache. – Der Herausgeber dankt Dr. Urs Egli, Basel, für die präzise und einfühlsame Übersetzungsarbeit. Ein warmer Dank geht auch an Professor Maurice Vaisse von »Science Po«, Paris, der für die Erschließung der Quellen wichtige Hinweise gegeben hat.

I. Regimewechsel, Regierungsbildungen, Staats- und Parteipolitik

Napoleons Krönung zum Kaiser der Franzosen im Dezember 1804 bildet einen Einschnitt in einer Entwicklung, die trotz ihrer Zäsuren auch Kontinuitäten aufweist. Ein nicht abschließend zu entscheidender Diskussionspunkt ist die Frage, wie weit Napoleon eine typische Ausgeburt der Französischen Revolution oder das Produkt einer antirevolutionären Gegenbewegung ist. Die Entwicklung der französischen Staatsgeschichte bewegt sich mit unterschiedlichen Akzenten stets entlang gleicher Problemlagen. Diese lassen sich in Begriffspaaren erfassen, welche die Gegensätze zwischen monarchischen und republikanischen Regierungsverständnissen, zwischen staatlicher und kirchlicher Autorität, schließlich zwischen zentraler und regional-lokaler Zuständigkeit (Hauptstadt und Provinz) ansprechen. Nicht weiter dokumentiert, aber erwähnenswert ist im Jahr 1982 die Schaffung von 26 Regionen (als Gebietskörperschaften im Gegensatz zu den Verwaltungseinheiten der 1790 geschaffenen Departementen); dies mit 1986 erstmals gewählten Generalräten, welche eine gewisse Selbstbestimmung ausüben. Neuerdings sollen die 22 Einheiten des »französischen Festlands« (also ohne Überseegebiete) über Zusammenlegung auf 12 reduziert werden (25).

Nach der Apotheose der Kaiserkrönung von 1804 wird Napoleon, der damals noch nicht der Erste, sondern schlicht der Einzige ist (1), zehn Jahre später 1814 unter Berufung auf die Interessen der Nation als Fremdling abgetan (2). Selbstverständlich ist, dass die Staatsordnung, auch in der bald wiederhergestellten, restaurierten Monarchie eine Verfassung, eine sogar als »liberal« bezeichnete Staatsordnung hat, welche die individuelle Freiheit und vor allem die persönlichen Eigen-

tumsrechte gewährleistet (3). Während sich Ludwig XVIII. noch auf die Erbmonarchie und indirekt wieder auf das Gottesgnadentum beruft (3), muss sich Louis-Philippe von Orléans als von der Volksvertretung gewählter König der Franzosen, als Bürgerkönig, verstehen (4). Die Ordnung von 1814 hat mit der alten Ordnung auch die Adelsprivilegien bestätigt (3), die neue Ordnung von 1830 dagegen verkündet die Gleichheit aller Bürger (4). Die nur kurze Zeit dauernde Zweite Republik von 1848 definiert sich als »endgültig« (5), wie sich auch die vorangegangenen Ordnungen von 1814 bis 1830 und von 1830 bis 1848 als »ewig« verstanden haben.

Wenn man von einer republikanischen Verfassung erwartet, dass sie vor allem die individuelle Freiheit betont, kann erstauen, dass in diesem Grundgesetz mehrfach die Pflichten der Bürger herausgestrichen werden, etwa mit der Vorschrift, dass sie ihre Heimat lieben »müssen« (5). Im Dekret, womit die Herrschaft Napoleons I. 1814 beendet worden ist, erscheint das »geblendete Volk« als Gefahr für die Nation (2) – 1851 beruft sich der andere Napoleon (III.), Neffe des Ersten, erneut auf das Volk: Es soll Richter zwischen ihm und der Nationalversammlung sein. Damit soll das Parlament als intermediäre Instanz ausgeschaltet und erneut, also wie 1804 bis 1814, eine caesaristische Ordnung oder, wie man heute eher sagt, eine populistische Ordnung eingeführt werden (6). Folgerichtig lässt sich Louis-Napoleon als Napoleon III. zum Kaiser ausrufen. Er beansprucht als Herrscher größte Handlungsfreiheit und verspricht zugleich dem Volk, »immer Herr seines Schicksals« zu bleiben (7).

In den Rückbezügen wird das Revolutionsjahr von 1789 stets als die große Zäsur im Guten wie im Schlechten verstanden. Ambivalent erscheint die große Revolution auch bei Napoleon III. wie in der Geschichtsschreibung als Quelle der Regeneration und zugleich als gefährliche Energie, die domesti-

ziert werden muss. Ähnliches zeigt sich im liberalen Manifest von 1863, das sich einerseits auf die »natürlichen Prinzipien« von 1789 beruft und andererseits erklärt, »überhaupt nichts Revolutionäres« anzustreben (8). Mit einem Entgegenkommen gegenüber Erwartungen liberaler Kräfte soll im Januar 1870 das autoritäre Regime des Empire akzeptabler gemacht werden; dies begünstigt jedoch nur seine Infragestellung (9). Es ist die militärische Niederlage gegen Preußen und seine Verbündeten, die zum Sturz des Zweiten Kaiserreichs führt. Die darauf ausgerufene Dritte Republik kann sich in Paris nicht halten und muss sich nach Versailles zurückziehen. In der Hauptstadt etabliert sich vorübergehend die »Commune«, die auf Gemeindeebene ein rigoroses Selbstverwaltungsmodell umsetzen will; dies in militanter Opposition zu der als permanente Unterdrückung eingestuften obrigkeitlichen Herrschaft (10). Das radikalsozialistische Experiment wird blutig niedergeschlagen, mit 30 000 Opfern in nur einer Woche. – Wegen des Widerstands der Rechten bleibt trotz der Ausrufung der Republik am 4. September 1870 lange Zeit in der Schwebe, ob die künftige Staatsordnung tatsächlich republikanisch oder doch wieder monarchistisch sein soll. 1873 scheitert der Versuch, die konstitutionelle Monarchie wieder einzuführen (11). Die Dritte Republik erlebt erst 1875/77 ihre Konsolidierung, wobei die Kompetenz des Staatspräsidenten kaum geringer ist als diejenige eines konstitutionellen Monarchen (12). Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass der republikanische »Monarch« nicht einer Erbdynastie entspringt, sondern von der Nationalversammlung gewählt wird.

Schon 1876 tritt das republikanische Lager mit der Forderung nach einer Laizierung des Staates, das heißt der Beseitigung des kirchlichen Einflusses auf den Staat, an (13). Ihre nächste Aufgabe sehen die Republikaner darin, den Verwaltungsapparat, die Justiz und die Armee auf ihre Linie zu brin-

gen und von unrepublikanischen Kräften, so weit es geht, zu »reinigen«, indem die Provinzen von Paris aus stärker durchdrungen werden. Da der Zentralismus aber ein unpopulärer Begriff ist, zieht man es vor, von »Zentralität« zu sprechen (14). Den Ursprung der zentralistischen Staatsstrukturen sieht man gerne in der Französischen Revolution oder in der anschließenden napoleonischen Herrschaft, diese gehen aber auf das 17. Jahrhundert der absolutistischen Königsherrschaft zurück (vgl. *Geschichte Frankreichs in Quellen und Darstellung*, Bd. 1, S. 241) und prägen noch im 20. Jahrhundert die Verhältnisse.

Schon früh, das heißt in den 1880er Jahren, gleitet der vormals linke Republikanismus in dem Maße gegen die Mitte, als auf dem linken Flügel des Politikspektrums radikalere Republikaner auftauchen und für das Zentrum zum größeren Problem werden als die Monarchisten auf dem rechten Flügel (15). Die Radikalisierung der republikanischen Position und der wachsende Kampfgeist auf Seiten der katholischen Kirche führen 1905 schließlich zur Aufhebung des 1801 von Napoleon I. mit Papst Pius VII. abgeschlossenen Konkordats und zu einer klaren Trennung von Kirche und Staat (16). Das Konkordat von 1801 hat später dem Staat vorbehaltene Funktionen der Kirche (etwa in der Ausbildung) noch anerkannt, aber eine Kontrolle und Zustimmung von Seiten des Staats festgehalten. In der Zwischenkriegszeit, genauer in dem Jahr 1924, wird die gleiche Problematik wieder akut und das Prinzip der Laizität bekräftigt (17).

In der Zwischenkriegszeit verschärft sich auch der alte Gegensatz zwischen Rechts und Links: 1934 besteht die Gefahr eines Putschs von rechts (18), 1936 erringt die Linke die Mehrheit und bildet das »Volksfrontregime« (19). Eine andere Art fundamentaler Uneinigkeit zeigt sich 1940 nach der militärischen Niederlage gegen Deutschland: Während General

Charles de Gaulle von London aus zum Widerstand aufruft (20), verkündet Marschall Philippe Pétain eine an die neuen Verhältnisse angepasste »Neue Ordnung« (21). Nach dem Krieg wird 1946 mit der Vierten Republik (23) ein parlamentarisches Regierungssystem installiert, das der Legislative eine starke Stellung gibt, wegen der Parteienzersplitterung aber sehr instabil ist (25 Regierungen in nur 11 Jahren). 1958 folgt mit der Schaffung der Fünften Republik eine auf de Gaulle zugeschnittene Stärkung der Position des Staatspräsidenten; dies, um das Land von der Parteiherrschaft zu befreien und, so die Begründung, um die »Lähmung des Staates« zu verhindern (23). Im Sinne einer konsequenten Fortführung dieses Ansatzes wird 1965 die Volkswahl des Staatspräsidenten, erstmals bereits 1848 eingeführt und mit der Dritten Republik wieder abgeschafft, erneut eingeführt. 1981 gelangt die Linke mit François Mitterrand erstmals in der Fünften Republik an die Macht. Der neue Staatspräsident sieht darin einen wichtigen Etappensieg auf einem langen Weg (24).

1 Krönung Napoleons (1804)

Napoleon Bonaparte (1769–1821) macht sich am 2. Dezember 1804 als 35-Jähriger in der Pariser Hauptkirche Notre Dame zum Kaiser der Franzosen. Die Krönung will er trotz der Anwesenheit des Papstes selbst vornehmen, und, indem er auch seine Gemahlin Josephine krönt, erhöht er sich nochmals selber. Dafür braucht er aber die Anwesenheit des ganzen Hofstaates.

Der Kaiser hörte diese Rede gesammelt und würdevoll an. Als aber der Papst die Krone vom Altar nehmen wollte, ergriff Napoleon dieselbe und setzte sie sich selbst auf. In diesem Augenblick war er wahrhaft schön. Seine stets ausdrucksvollen Züge nahmen jetzt ein besonderes Feuer und Mienenspiel an.

Den goldenen Lorbeerkranz, den er beim Betreten der Kirche trug, hatte er abgenommen. Die geschlossene Krone passte vielleicht weniger gut zu seinem Gesicht, aber der Ausdruck, den sie darauf hervorrief, verlieh ihm den Glanz wahrer Schönheit.

Der Augenblick, der vielleicht die meisten Blicke nach dem Altar richtete, an dem der Kaiser stand, war der, wo Joséphine von ihm die Krone empfing und feierlich zur Kaiserin der Franzosen gekrönt wurde. Welch ein Augenblick! Welche Huldigung! Wie groß war der Beweis der Liebe, den ihr damals der Mann gab, dessen Gefühle für sie echt und innig waren [...] Als die Reihe an sie gekommen war, ihre Rolle in dem Schauspiel zu spielen, stieg die Kaiserin von ihrem Thron herab und ging zum Altar, wo der Kaiser ihrer wartete; die Palastdamen sowie ihr Ehrenhofstaat folgten ihr, und ihre Schleppe trugen die Prinzessinnen Karoline (Murat), Julie (Josephs Gemahlin), Elisa (Baciocchi) und Hortense (Louis' Gemahlin). Eine der bemerkenswertesten Schönheiten der Kaiserin Joséphine war nicht nur die Eleganz ihres Wuchses, sondern die Haltung ihres Kopfes, die Anmut und Würde ihres Ganges. Ich habe die Ehre gehabt, mehreren geborenen Prinzessinnen vorgestellt zu werden, aber ich muss der Wahrheit gemäß sagen, dass keine von ihnen mir mehr imponiert hat als Joséphine. Das war Eleganz und Majestät; hatte sie erst den Hofmantel umgelegt, so suchte man vergebens die gewöhnliche, flüchtige und willensschwache Frau; sie benahm sich in jeder Hinsicht würdevoll, und nie verstand eine Königin, ohne es gelernt zu haben, besser auf dem Thron zu sitzen als sie.

Alles, was ich eben beschrieben habe, sah ich in Napoleons Augen. Voll Freude betrachtete er die Kaiserin, als sie sich ihm nahte und niederkniete, und die Tränen, die sie nicht mehr zurückhalten konnte, über ihre gefalteten Hände rollten, die sie mehr zu ihm als zu Gott erhob. Dieser Augenblick, wo Napole-

on ihre eigentliche Vorsehung war, enthielt für beide einige jener Minuten, die so selten im Menschenleben sind, aber die Leere ganzer Jahre ausfüllen. Der Kaiser vollzog selbst die geringste Handlung der Zeremonie mit größter Anmut, besonders aber war dies der Fall bei der Krönung der Kaiserin. Diese Handlung sollte der Kaiser selbst verrichten. Und nachdem er die kleine geschlossene Krone mit dem Kreuz auf Joséphines Stirn gedrückt hatte, setzte er sie auf sein eigenes Haupt und dann wieder der Kaiserin auf. Beides tat er mit anmutiger, gemessener Feierlichkeit. Als aber der Augenblick gekommen war, die Frau zu krönen, die nach dem Aberglauben sein guter Stern war, benahm er sich, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, galant zu ihr. Er ordnete die kleine Krone mit dem Diadem, setzte sie auf, nahm sie ab und setzte sie wieder auf, es schien, als versuche er alles, um ihr die Last der Krone leicht und angenehm zu machen.

D: Lautemann S. 582 f. Zit. nach: Friedrich Wencker-Wildberg (Hrsg.): Napoleon. Die Memoiren seines Lebens. In neuer Bearbeitung hrsg. in Verbindung mit Friedrich Max Kircheisen. 14 Bde. Bd. 8: Vom Konsulat zum Kaiserreich. Hamburg 1930. S. 461 ff. [Memoiren der Herzogin von Abrantès; Übers. Friedrich Max Kircheisen.]

2 Absetzung Napoleons (1814)

Nach der Besetzung von Paris durch die antinapoleonische Allianz erklärt der Senat den in Fontainebleau noch von 60 000 Mann umgebenen Kaiser am 4. April für abgesetzt. Am 6. April 1814 wird eine Verfassung in Kraft gesetzt. Abbé Gregoire (Henri Jean-Baptiste), ein Protagonist der Revolution von 1789, verfasste damals ein allerdings nicht beachtetes Traktat, in dem er die Situation beurteilte und Vorschläge unterbreitete.

Ein Fremder, dem es gelungen ist, sich den Ruhm seiner Waffengefährten anzueignen, ist gekommen, um die riesige Erbschaft aller Anstrengungen anzutreten, die eine großzügige Nation während zwölf Jahren errungen hat, um ihre Freiheit zu gewährleisten. Das Volk, dessen unheilvolle Erfahrung es für immer von einer abgöttischen Verehrung hätte heilen sollen; das Volk, geblendet durch die Ideen des Ruhmes, die so verschieden sind von jenen des Glücks, hat durch seine Gleichgültigkeit und durch seine Fehler die hemmungsloseste Geltungssucht unterstützt, die je die Welt verwüstet hat.

Der Eid des Staatsoberhauptes verbietet ihm, eine direkte oder indirekte Steuer außerhalb der Gesetze zu erheben. Trotzdem hat es willkürlich zusätzliche Steuern verlangt und kürzlich das Staatsbudget für das Jahr 1814 veröffentlicht. Dieses letztere Attentat trägt das doppelte Anzeichen des Meineids und der Revolte gegen das französische Volk. [...]

1. Die unterzeichnenden Senatoren bilden die verfassungsmäßige Versammlung des Senats, unbesehen der Abwesenheit derer, die an unseren Verhandlungen nicht teilnehmen konnten oder wollten.

2. Napoleon geht hiermit seines Thrones und jeglichen Anspruchs auf eine Regierung der französischen Nation verlustig.

3. Der Senat übernimmt vorübergehend, bis zum Ende des Interregnums, die Regierungsgewalt.

4. Der Senat ernennt als provisorische Minister [...].

9. Im Namen der Nation spricht der Senat den alliierten Mächten, deren siegreicher Mut sie vom Joch der Tyrannei befreit hat, seinen feierlichen Dank aus.

10. Der Senat wird sofort einen Entwurf zu einer Verfassung ausarbeiten, die den Besitz und die Freiheit jedes Individuums garantieren und der französischen Nation zur freien Genehmigung vorgelegt werden wird.

Die einmütige Zusammenarbeit aller wird die Wunden

einer durch langes Unglück geschlagenen Nation heilen und bei uns Industrie, Handel, Künste, dauerhaften Frieden und Wohlstand wieder herstellen.

F: Voilliard I. S. 137–139. [Annex der postum 1837 erstmals veröffentlichten *Mémoires de Abbé Gregoire*; Übers. Urs Egli.]

3 Ludwig XVIII. verspricht liberale Verfassung (1814)

Aus dem britischen Exil zurück, kann Ludwig XVIII. mit Hilfe der internationalen Mächte und französischer Adliger den französischen Thron besteigen. Die am 6. April 1814 vom Senat beschlossene Verfassung ist für ihn nicht bindend, sondern nur ein »Vorschlag«. Der Monarch fühlt sich zwar von der Liebe »seines« Volkes getragen, er beansprucht aber eine aus göttlichem Recht abgeleitete Souveränität. Am 4. Juni tritt seine Verfassungsurkunde in Kraft.

Zurückgerufen durch die Liebe Unseres Volkes auf den Thron Unserer Väter, erleuchtet von dem Unglück der Nation, die zu regieren Wir bestimmt sind, ist es Unser erster Gedanke, jenes gegenseitige Vertrauen anzurufen, das für Unsere Ruhe und für sein Glück so dringend erforderlich ist. – Nachdem Wir den Plan einer Verfassung, welche der Senat auf seiner Sitzung am 6. April dieses Jahres vorgeschlagen hat, aufmerksam durchgelesen hatten, erkannten Wir, dass zwar dessen Grundlagen gut, aber eine große Zahl von Artikeln von der Überstürzung geprägt sind, in der sie abgefasst wurden, und dass sie in der vorliegenden Form nicht Grundgesetze des Staats werden können. – Entschlossen, eine liberale Verfassung anzunehmen, wollen Wir, dass sie weise zusammengestellt werde; und da Wir nicht eine Verfassung hinnehmen können, die zu berichtigen unumgänglich ist, berufen Wir für den 10. Juni dieses Jahres den Senat und die Gesetzgebende Körperschaft ein und

verpflichten Uns, ihnen die Arbeit zu unterbreiten, die Wir dann mit einem aus Mitgliedern beider Gremien gebildeten Ausschuss geleistet haben werden, und dieser (dann vorzulegenden) Verfassung als Grundlage folgende Sicherheiten zu geben: – Die Repräsentativregierung soll so, wie sie heute besteht, beibehalten werden, eingeteilt in zwei Körperschaften, nämlich: – den Senat und die sich aus Abgeordneten der Départements zusammensetzende Kammer. – Die Steuer soll in freier Form der Zustimmung (beider Gremien) unterworfen sein; – die öffentliche und individuelle Freiheit soll gesichert werden; – die Pressefreiheit soll – abgesehen von Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf die öffentliche Ruhe – gesichert werden; – die Religionsfreiheit soll gewährleistet werden. – Das Eigentum soll unverletzlich und heilig sein; der Verkauf der Nationalgüter soll unwiderrufbar bleiben. – Die Minister sollen verantwortlich sein, von einer der beiden Kammern verfolgt und von der anderen abgeurteilt werden können. – Die Richter sollen unabsetzbar und die richterliche Gewalt unabhängig sein. – Die Staatsschuld soll garantiert, und die militärischen Pensionen, Grade und Ehren sollen ebenso beibehalten werden wie der alte und der neue Adel. – Die Ehrenlegion soll aufrechterhalten werden, und Wir werden bestimmen, wer mit der Mitgliedschaft in ihr ausgezeichnet wird. – Jeder Franzose soll zu den zivilen und militärischen Ämtern zugelassen sein. – Schließlich soll niemand wegen seiner Meinungen und seines Abstimmungsverhaltens beunruhigt werden.

D: Karl Heinrich Ludwig Pölitz: Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neuste Zeit. Leipzig 1832–33. Bd. 1,1.2 und 2.3.

4 Einführung der konstitutionellen Monarchie (1830)

Nach der Juli-Revolution mit ihrem dreitägigen Barrikadenkampf in Paris endet die Phase der Restauration. Louis-Philippe von Orléans wird von der Deputiertenkammer zum König gewählt. Der Bürgerkönig ist nicht mehr König Frankreichs, sondern der Franzosen, er akzeptiert die von den Kammern verabschiedete Verfassung und manifestiert das, indem er sie nochmals veröffentlichen lässt. Art. 10 verbietet alle Verfolgungen politischer Engagements aus der Zeit vor 1814.

Ludwig Philipp, König der Franzosen. Allen Gegenwärtiges
Unsern Gruß.

Wir haben befohlen und befehlen, dass die constitutionelle Chartre von 1814, so wie sie durch die beiden Kammern unterm 7. August verbessert und am 9. angenommen wurde, aufs Neue in nachfolgender Fassung bekannt gemacht werde.

Staatsrechte der Franzosen

Art. 1. Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, ihre Titel und Rang seien übrigens, welche sie wollen.

Art. 2. Sie tragen ohne Unterschied, nach Verhältnis ihres Vermögens, zu den Lasten des Staats bei.

Art. 3. Sie können alle, ohne Unterschied, zu den Civil- und Militärämtern gelangen.

Art. 4. Ihre individuelle Freiheit wird ebenfalls garantiert. Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen, und nur nach der gesetzlichen Form.

Art. 5. Jeder übt seine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für seinen Gottesdienst den nämlichen Schutz.

Art. 6. Die Diener der katholischen, apostolischen und römischen Religion, zu welcher sich die Mehrzahl der Franzosen bekennt, und jene der übrigen christlichen Religionen erhalten aus dem Staatsschatze Besoldungen.

Art. 7. Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken zu lassen, indem sie sich nach den Gesetzen richten.

Die Censur kann niemals wieder eingeführt werden.

Art. 8. Alles Eigentum ist, ohne Ausnahme von jenem, welches man Nationaleigentum nennt, unverletzlich, da das Gesetz zwischen beiden keinen Unterschied macht.

Art. 9. Der Staat kann die Aufopferung eines Eigentums für ein gesetzlich erwiesenes Staatsinteresse verlangen, jedoch nur nach vorausgegangener Entschädigung.

Art. 10. Alle Nachforschungen und Meinungen und Vota bis zur Wiederherstellung der jetzigen Regierung sind untersagt. Die nämliche Vergessenheit wird den Tribunalen und den Bürgern anbefohlen.

Art. 11. Die Conscription ist abgeschafft. Die Art der Rekrutierung für die Land- und Seearmee wird von dem Gesetze bestimmt.

Formen der Regierung des Königs

Art. 12. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Seine Minister sind verantwortlich. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu.

Art. 13. Der König ist der oberste Chef des Staats, er befiehlt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handelsverträge, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und erlässt die zur Vollziehung der Gesetze nötigen Reglements und Ordonnanzen, ohne jemals die Gesetze selbst zu suspendieren, oder von ihrer Vollziehung dispensieren zu können.

Eine fremde Truppe kann nur durch ein Gesetz zu dem Dienste des Staates zugelassen werden.

Art. 14. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich

von dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputierten ausgeübt.

Art. 15. Der Vorschlag der Gesetze steht dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputierten zu.

Nichtsdestoweniger muss jedes Steuergesetz zuerst von der Kammer der Deputierten votiert werden.

Art. 16. Jedes Gesetz fordert freie Beratung und Zustimmung von Seiten der Mehrheit jeder der beiden Kammern.

Art. 17. Wenn ein Gesetzentwurf von einer der drei Gewalten verworfen ist, kann er in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 18. Der König allein sanctioniert und promulgiert die Gesetze.

D: Karl Heinrich Ludwig Pölitz: Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. Leipzig 1833.

5 Prinzipien einer republikanischen Ordnung (1848)

Nach der Februar-Revolution, der Abdankung des Bürgerkönigs und sozialer Unruhen unter einer provisorischen Regierung wird die Zweite Republik installiert. Die Erste Republik ist diejenige von 1792 bis 1799. Die Verfassung ist republikanisch, hat aber konservative Grundzüge.

In Gegenwart Gottes und im Namen des französischen Volkes verkündet und beschließt die Nationalversammlung:

I. Frankreich hat sich als Republik erklärt. Indem es diese definitive Regierungsform annimmt, setzt es sich zum Zweck, freier auf der Bahn des Fortschrittes und der Civilisation voranzugehen, eine immer gleichere Verteilung der Bürden und Vorteile der Gesellschaft zu sichern, jedem einzelnen durch eine stufenweise Verminderung der Staatsausgaben die Steuern

zu erleichtern, und sämtliche Bürger, ohne neue Erschütterung, durch die allmähliche und beständige Wirkung der Institutionen und Gesetze, zu einem immer höheren Grad der Sittlichkeit, der Aufklärung und des Wohlstandes zu bringen.

II. Die französische Republik ist demokratisch, eins und unteilbar.

III. Sie erkennt Rechte und Pflichten, älter und höher als positive Gesetze.

IV. Sie hat als Prinzip: Freiheit, Gleichheit und Bruderliebe, und als Basis: die Familie, die Arbeit, das Eigentum und die öffentliche Ordnung.

V. Sie achtet die fremden Nationalitäten, wie sie ihrer eigenen Achtung zu verschaffen wissen wird; unternimmt keinen Krieg in der Absicht zu erobern, und wird niemals ihre Macht gegen die Freiheit irgendeines Volkes verwenden.

VI. Wechselseitige Pflichten verbinden die Bürger gegen die Republik und die Republik gegen die Bürger.

VII. Die Bürger sollen das Vaterland lieben, der Republik dienen, sie um den Preis ihres Lebens verteidigen, sich an den Staatslasten nach dem Verhältnis ihres Vermögens beteiligen; sie sollen sich durch die Arbeit die Mittel ihrer Existenz sichern, und durch Voraussicht ihr Auskommen für die Zukunft; sie sollen mitwirken zur gemeinsamen Wohlfahrt, durch gegenseitige brüderliche Unterstützung, und zur Ordnung des Ganzen beitragen, durch Beobachtung der sittlichen Gebote und der geschriebenen Gesetze, welche die Gesellschaft, die Familie und das Individuum regieren.

D: Traugott Bromme: Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, der Freistaaten Pennsylvania und Texas, der Königreiche Belgien und Norwegen, die Bundesverfassung der Schweiz und die englische Staatsverfassung. Zur Beantwortung der Frage: Ob Republik, ob konstitutionelle Monarchie? Stuttgart 1848.